

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 22. Februar 2017

Geschäftszahl:  
BMFJ-511111/0014-BMFJ - PA/1/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11379/J betreffend die, insbesondere private, Dienstwagennutzung, welche die Abgeordnete Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde am 22. Dezember 2016 an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1) und 2):

Im Bundesministerium für Familien und Jugend gibt es keinen Dienstwagenpool.

Antwort zu Frage 3):

Hinsichtlich der Kilometerleistung der Dienstwägen, die dem Bundesministerium für Familien und Jugend seit Verankerung als eigenständiges Ressort mit Inkrafttreten der BMG-Novelle am 1. März 2014 zur Verfügung standen, darf ich auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 4824/J und Nr. 8222/J verweisen. Darüber hinaus halte ich fest, dass im Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis zum Einlangen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage 52.857 Kilometer gefahren wurden.

Antwort zu Frage 4) bis 6):

Für den im Bundesministerium für Familien und Jugend zur Verfügung stehenden Dienstwagen werden aufgrund der Rechtsvorschrift für Anschaffung, Verwendung und Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes entsprechende Fahrtenbücher geführt (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008185>). Darüber hinaus halte ich fest, dass die Fahrtenbuchverordnung keine Anwendung findet.

Antwort zu Frage 7) bis 9):

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung.

Antwort zu Frage 10), 11) und 14):

Hinsichtlich dieser Fragen darf ich auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes verweisen.

Antwort zu Frage 12):

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup>, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Antwort zu Frage 13) und 15):

Die Nutzung des Dienstwagens erfolgt im Einklang mit den dienstlichen Vorschriften.

Mit besten Grüßen,

Dr. KARMAŠIN



